

# Satzung des Vereins „Zwergenhütte e.V.“

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zwergenhütte e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 25474 Bönningstedt, Mühlenweg 3.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg mit Vereinsregisternummer VR 1059 PI eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins Zwergenhütte e.V. ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er wird verwirklicht durch den Betrieb der Kindertagesstätte Zwergenhütte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## §3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jedes Vorstandsmitglied des Vereins erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro pro angefangenes Kalenderhalbjahr ausbezahlt. Darüber hinaus dürfen die Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit es sich nicht um nachgewiesenermaßen verauslagte Beträge in angemessener Höhe handelt. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein Zwergenhütte e.V. erfolgt durch eine schriftliche an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

### 2. Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

b) fördernden Mitgliedern

zu a) Aktive Mitglieder sind die Eltern der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder, soweit sie die elterliche Sorge innehaben, sowie die Personen und Institutionen, denen die Betreuung von Kindern durch Vertrag oder kraft Gesetzes übertragen ist. Eine Betreuung eines Kindes ohne diese Vereinsmitgliedschaft ist nicht vorgesehen. Die Mitgliedschaft der Eltern, entsprechender Sorgeberechtigter oder Pflegepersonen geht automatisch in eine Fördermitgliedschaft über, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden, es sei denn, die Mitgliedschaft wird zuvor gekündigt.

zu b) Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese Satzung anerkennen und die Bestrebungen des Vereins durch ihre Beitragszahlung sowie gegebenenfalls durch ihre aktive Mithilfe und/oder Spenden unterstützen.

### 3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

b) durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen:
- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens drei Monate im Rückstand ist oder
  - bei sonstigem grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder
  - bei sonstigem grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe bekanntzugeben.

Dem Mitglied steht hiergegen die Möglichkeit der Berufung zu. Diese ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Lässt das betreffende Mitglied diese Frist verstreichen, entfällt der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss seine Wirksamkeit.

Im Falle der Berufung entscheidet über deren Zulässigkeit und Berechtigung eine binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Berufung abzuhaltende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn sich nicht eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dagegen ausspricht.

Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.

- d) durch Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Dauer der Mitgliedschaft erwirbt das aktive Mitglied alle satzungsgemäßen Rechte des Vereins und unterliegt den satzungsgemäßen Pflichten.

Zu den Rechten der aktiven Mitglieder gehört insbesondere die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit dem Recht, Anträge zu stellen und bei der Beschlussfassung mitzuwirken. Fördernde Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht.

Zu den Pflichten der aktiven und fördernden Mitglieder gehört insbesondere die Befolgung der Satzung des Vereins, die mit der Beitrittserklärung anerkannt wird, sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Die Kindertagesstätte ist als Elterninitiative konzipiert. Die Eltern bzw. Pflegepersonen der in der Einrichtung betreuten Kinder sind als aktive Vereinsmitglieder deshalb für die Aufrechterhaltung und die Qualität der Betreuung durch eigenes Engagement mitverantwortlich. Dies manifestiert sich insbesondere in der Erledigung anfallender Arbeiten außerhalb des pädagogischen Bereichs, deren Art und Umfang vom Vorstand festzulegen ist und durch aktive Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen sowie in den Organen des Vereins, insbesondere in Form der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

Informationen des Vorstands an die Mitglieder erfolgen über Aushang in den Einrichtungen und gegebenenfalls ergänzend durch Versand von E-Mails an die Mitglieder. Sie gelten nach drei Wochen ab Aushang bzw. Versand als an alle Mitglieder bekanntgegeben, sofern kein früherer Zugang vorliegt. Mitglieder, die eine ehrenamtliche Funktion für die Kindertagesstätte übernehmen, erhalten das Recht, Anschläge, die die Kindergartenarbeit betreffen, ans schwarze Brett anzubringen.

#### **§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beiträge sind jeweils zum 15. Januar für das gesamte laufende Jahr fällig. Für die Erhebung der Beiträge erteilen die Mitglieder dem Verein eine Einzugsermächtigung.

Mitglieder, die für ihre Kinder von der Beitragspflicht für die Betreuung in der Kindertagesstätte befreit sind, sind auch von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen des Vereins befreit.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt außerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien mindestens einmal im Kalenderjahr und spätestens bis zum 30.9. d. J. zusammen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und per Aushang. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail und per Aushang an die Mitglieder zu kommunizieren.
2. Der Vorstand kann jederzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Belange des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstands inklusive Jahresabrechnung entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstands und nimmt die Neuwahl vor.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird, soweit die Satzung oder zwingendes Recht nicht ein bestimmtes Quorum vorsieht, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eltern oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen haben gemeinsam nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied, das nicht Mitglied des Vorstands ist, eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß §10 und die Auflösung des Vereins gemäß §11. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Vorgabe des leitenden Vorstandsmitglieds jedoch erfolgen die Abstimmungen geheim.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die Geschäfts- und Aufgabenverteilung im Vorstand untereinander. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vereinsvorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich von der Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtsperiode beginnt jeweils mit Annahme der Wahl und endet nach zwei Jahren mit Annahme der Wahl durch den von der übernächsten Jahreshauptversammlung gewählten Nachfolger. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen nach dessen Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, aus deren Mitte ein Vereinsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Vorstand gewählt wird.
4. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung auf mündlichen Antrag eines Vereinsmitglieds mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Dasselbe

Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

5. Hauptamtliche Mitarbeiter der Kindertagesstätte können nicht Vorstandsmitglieder werden.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen,
  - den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die Ausarbeitung von Dienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins
  - die Aufnahme von Darlehen.
11. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan für die Kindertagesstätte auf, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Er ist verpflichtet, den Jahreskassenbericht nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer des Vereins der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Zudem legt der Vorstand den Rechnungsprüfern zum selben Zeitpunkt Rechenschaft über die Verwendung der Vereinsmittel ab.
12. Die Verpflichtung zur persönlichen Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte wird dahin gehend eingeschränkt, dass der Vorstand berechtigt ist, für die Erledigung laufender Angelegenheiten, die die Leitung der Kindertagesstätte betreffen, eines oder mehrere Mitglieder des Leitungsteams der Kindertagesstätte als Vorstandesbevollmächtigten zu bestellen.
13. Der entsprechende Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu treffen und dem Mitglied des Leitungsteam bzw. dem Leitungsteam schriftlich mitzuteilen.
14. Der Vorstandsbevollmächtigte bzw. die Vorstandsbevollmächtigten ist/sind in dem vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu bestimmenden beschränkten Aufgabenkreis auch berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
15. Der Vorstand trifft sich zu mindestens drei Sitzungen pro Jahr, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern vom Vorstandsvorsitzenden in schriftlicher Form eine Woche vorher anzukündigen.
16. Sofern nicht die Satzung oder zwingendes Recht ein höheres Quorum vorsieht, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn mindestens drei Mitglieder zustimmen, sofern die Satzung oder zwingendes Recht nicht eine höhere Mehrheit erfordert. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden.

Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Beschlüsse zur außerordentlichen Kündigung von Arbeitsverträgen können nicht schriftlich gefasst werden. Für sie ist zudem eine Zustimmung von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

## **§9 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und umschichtig gewählt werden. Dazu wird für die erste Legislaturperiode ein Prüfer für ein Jahr und ein Prüfer für zwei Jahre gewählt. Das Amt des Rechnungsprüfers verlängert sich bis zum Abschluss der nächst folgenden Jahreshauptversammlung, wenn nicht vor Ablauf des entsprechenden Jahres eine solche bereits stattgefunden hat. Eine erneute Wahl derselben Rechnungsprüfer ist erst nach einem Jahr Aussetzen wieder möglich.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen nach vorheriger Terminabsprache die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

## **§10 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Neunzehntelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder und nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Schleswig-Holstein des DPWV, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

### **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2015 beschlossen und ersetzt mit sofortiger Wirkung alle früheren Satzungen des Vereins „Zwergenhütte e.V.“.